

**Satzung der**  
**International Society for the Interaction of Mechanics and**  
**Mathematics e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „International Society for the Interaction of Mechanics and Mathematics e.V.“ Die Abkürzung ist ISIMM.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und ist in das Vereinsregister einzutragen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Mechanik und der Mathematik. Die Geschichte der Mechanik als auch der Mathematik zeigt viele vorteilhafte gegenseitige Beeinflussung. Mechanik wird hier im weiten Sinne verstanden als eine mathematisch präzise Beschreibung physikalischer Phänomene. Das Hauptziel dieses Vereins ist die Interaktion zwischen Mathematik und Mechanik zu fördern, ohne weitere Wissenschaften auszuschließen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. Organisation von internationalen Tagungen oder Workshops zur Präsentation und Diskussion der Forschung an der Schnittstelle zwischen Mathematik und angewandten Wissenschaften,
- b. Durchführung von anderen Aktivitäten wie Sommerschulen,
- c. Unterstützung des Austausches von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die nach Ansicht des Vorstandes die Ziele der Gesellschaft fördern.
- d. Einleitung und Betreuung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an der Schnittstelle von Mechanik und Mathematik,
- e. Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, wie z.B. der International Mathematical Union, der Society for Industrial and Applied Mathematics oder der International Union of Theoretical and Applied Mechanics, der Society for Natural Philosophy, um eine angemessene Koordinierung der internationalen Aktivitäten an der Schnittstelle zwischen Mechanik und Mathematik zu fördern.
- f. Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen oder anderen staatlichen Stellen im Sinne der Ziele der Gesellschaft.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie dem persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke der Gesellschaft.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Die Gesellschaft hat Einzelmitglieder und institutionelle Mitglieder. Einzelmitglieder sind natürliche Personen. Institutionelle Mitglieder sind Unternehmen, Körperschaften, Institute u. ä. Einzelmitglieder können ordentliche Mitglieder oder nur fördernde Mitglieder (Fördermitglieder) sein. Institutionelle Mitglieder können nur Fördermitglieder sein. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind in alle Vereinsämter wählbar. Fördermitgliedern steht kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Fördermitglieder haben aber das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und auch, sich dort beratend zu äußern. Fördermitglieder sind nicht in den Vorstand oder den erweiterten Vorstand wählbar.

(2) Jede Person oder Institution, die an den Zwecken der Gesellschaft interessiert ist, kann beim Vorstand einen Antrag auf ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft einreichen. Hierzu werden neben einem Lebenslauf, drei Empfehlungen von Mitgliedern der Gesellschaft, die aus mindestens zwei Staaten stammen, erbeten. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Mitgliedschaft. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die Person oder Institution, die sich um die Mitgliedschaft bewirbt, die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch den erweiterten Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht gezahlt hat.

(4) Ein Mitglied kann durch den erweiterten Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

b. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung

anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszu-schließenden Mitglieds.

## **§ 6 Beiträge**

(1) Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstands festgelegt wird. Auf Antrag an den erweiterten Vorstand kann wegen geringen Einkommens oder sonstiger sachlicher Kriterien der Beitrag erlassen oder reduziert werden.

(2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.

## **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Die Organe der ISIMM sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der erweiterte Vorstand

(2) Die Mitglieder der Organe haften dem Verein und dessen Mitgliedern bei einem in Wahrnehmung ihrer Organpflichten pflichtwidrig verursachten Schaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden oder in einer Kombination derselben. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und der Präsident bzw. die Präsidentin teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Wird zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen, so sind den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- b. Entlastung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer und -prüferinnen;
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer und -prüferinnen;
- d. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- f. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen bzgl. der Förderpolitik des Vereines;
- g. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse durch den Vorstand.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladungen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet wurde.

(5) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche oder fördernde Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Versammlungsleitung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung. Alle Abstimmungen können auch online durchgeführt werden. Wahlen sollen nach Möglichkeit mittels elektronischer Stimmabgabe durchgeführt werden; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Näheres regelt die Wahlordnung.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Person zu unterzeichnen ist, die das Protokoll führt und dafür von der Versammlungsleitung bestimmt wird.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und dem Schatzmeister /Schriftführer bzw. der Schatzmeisterin/Schriftführerin. Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin soll der vorherige Präsident bzw. die vorherige Präsidentin sein.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 9 Abs. 1 einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin und der Schatzmeister/Schriftführer bzw. der Schatzmeisterin/Schriftführerin von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der Präsident bzw. die Präsidentin verhindert ist.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist ehrenamtlich.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Der Präsident bzw. die Präsidentin sowie der Schatzmeister/Schriftführer bzw. die Schatzmeisterin/Schriftführerin können nicht wiedergewählt werden. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann jedoch als Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin dem Vorstand für eine weitere Amtszeit angehören. Der Schatzmeister/Schriftführer bzw. die Schatzmeisterin/Schriftführerin kann als Präsident bzw. Präsidentin und daran an-

schließend als Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Einsetzung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen benennen. Die anschließende reguläre Wahl ist möglich.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Durchführung von Vereinsaktivitäten;
- b. Vorbereitung der Sitzungen des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlungen inklusive Aufstellung der Tagesordnungen;
- c. Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung;
- d. Ausführung der Beschlüsse des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung;
- e. Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung vom Vizepräsidenten bzw. von der Vizepräsidentin, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einzuberufen sind und in Präsenz oder virtuell stattfinden können. Beschlüsse können mittels elektronischer Stimmabgabe gefasst werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch die Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und bis zu zehn Mitgliedern. Diese werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des erweiterten Vorstands beträgt vier Jahr. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine maximal zweimalige Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Weitere Wiederwahlen sind möglich, wenn das Mitglied dadurch dem Vorstand angehört oder zuvor angehört hat.

(3) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen. Die Regelungen nach Abs. (2) gelten ab der darauffolgenden Amtszeit.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des erweiterten Vorstands ist ehrenamtlich.

(5) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Entscheidungen zur strategischen Entwicklung der ISIMM zu beraten und über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.

(6) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung vom Vizepräsidenten bzw. von der Vizepräsidentin, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einzuberufen sind und in Präsenz oder virtuell stattfinden können. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung, welche elektronisch erfolgen kann, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind in einem Protokoll im Wortlaut festzuhalten und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

(7) Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsausschüsse gründen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann jederzeit mit Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstands geändert werden.

## **§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei ordentliche Mitglieder geprüft. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer bzw. -prüferinnen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 12 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung**

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Gesellschaft für Angewandte Mathematik und Mechanik e.V.“ mit dem Sitz in Dresden, zwecks Verwendung für Förderung der Wissenschaft und Forschung.

Die Satzung wurde in der virtuellen Gründungsversammlung vom 24. Mai 2022 errichtet.

Würzburg et al., den 24.5.2022